



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. Oktober 2013
(OR. fr)**

**14349/2/13
REV 2**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0455 (COD)**

**CODEC 2186
STAT 29
FIN 592**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (erste Lesung) - Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. Dezember 2011 den eingangs genannten Vorschlag¹ übermittelt, der auf Artikel 336 AEUV und Artikel 12 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union gestützt ist.
2. Der Gerichtshof hat seine Stellungnahme am 22. März 2012 abgegeben². Der Rechnungshof hat seine Stellungnahme am 14. Juni 2012 abgegeben³.
3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

¹ Dok. 18638/11.

² Noch nicht veröffentlicht.

³ ABl. C 205 vom 12.7.2012, S. 1.

4. Das Europäische Parlament hat am 2. Juli 2013 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament spiegelt den zwischen den Organen gefundenen Kompromiss wider und dürfte daher für den Rat annehmbar sein².
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 60/13 gegen die Stimme der britischen, der niederländischen, der tschechischen, der dänischen und der österreichischen Delegation auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Dok. 11717/13.